

Stadt Grevenbroich
Bebauungsplan Nr. G 224
„Gewerbegebiet Nordstraße West“

Gutachten zur
Artenschutzprüfung Stufe I



NOKY & SIMON

Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt
Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel. 0241/470580 Fax 4705815

Projekt	Stadt Grevenbroich Bebauungsplan Nr. G 224 „Gewerbegebiet Nordstraße West“ Gutachten zur Artenschutzprüfung Stufe I
Projektnummer	12101
Auftraggeber	Stadt Grevenbroich Fachbereich Stadtplanung/ Bauordnung Fachdienst 61.2 – Stadtplanung 41513 Grevenbroich
Auftragnehmer	BKR Aachen, Noky & Simon Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel.: 0241/47058-0 Fax: 0241/47058-15 E-Mail: info@bkr-ac.de
Bearbeitung	Dipl.-Ing. André Simon, Landschaftsarchitekt AKNW
Stand	10. Februar 2022

Gliederung

1.	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Grundlagen des Artenschutzes in der Bauleitplanung.....	1
2.	Vorhaben und Wirkfaktoren	3
3.	Charakteristika des Untersuchungsgebietes	5
3.1	Planerische Vorgabe	5
3.1.1	Bauleitplanung	5
3.1.2	Landschaftsplan / Schutzgebiete	7
3.1.3	Biotopkataster, Biotopverbund	7
3.2	Habitate und Biotopstruktur	7
4.	Vorprüfung Artenspektrum	10
4.1	Informationsquellen	10
4.2	Potenzielle Vorkommen und konkrete Hinweise auf planungsrelevante Arten.....	11
5.	Habitatpotenzialanalyse	12
5.1	Fledermäuse.....	12
5.2	Vögel	12
5.2.1	Bodenbrüter	12
5.2.2	Baum- und Freibrüter	13
5.2.3	Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	13
5.2.4	Horstbrüter	14
5.2.5	Gebäudebrüter.....	14
5.2.6	Brutschmarotzer.....	15
5.3	Sonstige planungsrelevante und nicht planungsrelevante Arten	15
6.	Vorprüfung der Wirkfaktoren (Artenschutzrechtliche Bewertung)	16
6.1	Fledermäuse.....	16
6.2	Vögel	16
7.	Vermeidungsmaßnahmen und Fazit	17
7.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	17
7.2	Freiwillige Maßnahmen (Handlungsempfehlungen)	18
7.3	Fazit	18
8.	Verwendete Unterlagen	19
8.1	Quellen	19

8.2 Rechtsgrundlagen 20

Anlage

Anlage 1: Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I (Vorprüfung); Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV für den Quadrant 2 im Messtischblatt 4905 (Grevenbroich), erweitert um nicht gelistete, planungsrelevante Arten, für die Hinweise vorliegen und die potenziell vorkommen können (gekennzeichnet mit *) 1

Abbildungen

Abbildung 1: Entwurf des Bebauungsplans, Stand Februar 2022 3

Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets 4

Abbildung 3: Auszug aus der Planzeichnung Bebauungsplan Nr. G 158 „Lindenstraße/Montanusstraße/Nordstraße“ (Stand: 8. Änderung, Rechtskraft vom 29.02.2012) 6

Abbildung 4: Fassadenansichten der Gewerbebebauung aus Richtung Süden (links) und aus Richtung Osten (rechts) 7

Abbildung 5: Blick über die Ruderalfläche (links), Aufwuchs von Staudenknöterich (rechts)..... 8

Abbildung 6: Weidengruppe ② / Birkengruppe ③ (links), Astausbruch in der Weidengruppe (rechts)..... 8

Abbildung 7: Gehölzbestand im Westen des Plangebietes 9

Abbildung 8: Gärten in der Grenzstraße (links), Grünfläche / Spielplatz westlich des Plangebietes (rechts)..... 10

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Grevenbroich stellt zurzeit den Bebauungsplan Nr. G 224 „Gewerbegebiet Nordstraße West“ auf. Ziel der Planung ist die Entwicklung gewerblicher Nutzungen, die Arbeitsplätze generiert, zugleich aber verträglich mit der umliegenden Wohnnutzung sind. In diesem Sinne sollen die bereits gewerblich genutzten Teilbereiche im Norden des Plangebietes als Gewerbegebiet, die südlichen Teilbereiche als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Zur Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung ist nach 'VV-Artenschutz NRW' die Durchführung einer Artenschutzprüfung obligatorisch. Das vorliegende Gutachten zur Vorprüfung Artenschutz (ASP Stufe 1) dient der Klärung, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Belange durch die Planung berührt werden, Konflikte durch einfache Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können oder weitere Untersuchungen zur Klärung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten erforderlich sind.

1.2 Grundlagen des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. Es ist demnach verboten

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Die 'nur' national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsvorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Der Prüfumfang der ASP beschränkt sich daher im Wesentlichen auf die streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang IV-Arten und auf die europäischen Vogelarten.

Unterschieden wird hierbei gem. MKULNV 2015 zwischen 'planungsrelevanten Arten' (eine naturschutzfachlich begründete Auswahl des LANUV, im Wesentlichen seltene u. gefährdete Arten)

und 'nicht-planungsrelevanten Arten' (im Wesentlichen häufige, nicht gefährdete Arten). Vorkommen 'nur' regional bedeutsamer oder gefährdeter Arten werden jedoch pauschal mitbetrachtet.

Die Methodik und Untersuchungstiefe der Prüfung unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.

Methodisch orientiert sich die Artenschutzprüfung an der VV-Artenschutz¹ des MKULNV, der 'Gemeinsamen Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MWEBWV & MKULNV NRW 2010) und dem 'Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW' (MKULNV 2017).

Ziel der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) ist es, durch eine überschlägige Prognose zu klären,

- ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und
- bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Um dies beurteilen zu können, werden im Zuge der Vorprüfung

- verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum recherchiert und ausgewertet,
- in einer Ortsbegehung die Lebensraumpotenziale der Fläche bewertet sowie
- relevante Wirkfaktoren vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit des Vorhabens betrachtet und mögliche Auswirkungen auf relevante Arten abgeschätzt und
- ggf. Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten formuliert.

Sind im Ergebnis der Vorprüfung (ASP Stufe I) keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten oder zeigt das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten, ist das Vorhaben zulässig.

Wenn nicht auszuschließen ist, dass durch das Vorhaben für die europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (ASP Stufe II) oder ggf. ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren (ASP Stufe III) erforderlich.

¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren vom 06.06.2016

2. Vorhaben und Wirkfaktoren

Der Bebauungsplan Nr. G 224 „Gewerbegebiet Nordstraße West“ soll die künftigen gewerblichen Nutzungen innerhalb des rund 3,3 ha großen Geltungsbereiches steuern (siehe Abbildung 1). Vor diesem Hintergrund ist im nördlichen Teilbereich die Festsetzung eines Gewerbegebietes vorgesehen, mit dem die bereits bestehende gewerbliche Nutzung der „Kames-Halle“ geregelt werden soll. Der Bebauungsplan ermöglicht grundsätzlich gewerbliche Nutzungen, die über den heutigen Bestand an Gewerbegebäuden hinausgehen (Grundflächenzahl 0,8, Geschossflächenzahl 2,4). So werden bisher nicht bebaute Flächen an der westlichen Plangebietsgrenze in die Baugrenzen einbezogen.



Auf einer bisher unbebauten, ca. 5.800 m² großen Teilfläche im Süden des Geltungsbereiches ist die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes für Betriebe des Dienstleistungsgewerbes sowie nicht wesentlich störende produzierende und verarbeitende Gewerbebetriebe vorgesehen. Die Grundflächenzahl wird hier mit 0,8, die Geschossflächenzahl mit 2,4 festgesetzt.

Darüber hinaus sollen im gesamten Geltungsbereich nicht arbeitsplatzintensive Nutzungen wie etwa Sportanlagen ausgeschlossen sowie eine Regelung zu nur eingeschränkter Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen getroffen werden.

Im Süden und Südosten sind 3 bzw. 5 m breite Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt

Die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes richtet sich nach den von dem betreffenden Vorhaben ausgehenden Wirkungen beziehungsweise den möglichen Beeinträchtigungen (vgl. MKULNV 2017).



Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets

Quelle: eigene Darstellung, Kartengrundlage: DTK, Datenlizenz Deutschland – Zero (dl-de-zero-2-0)

Das Untersuchungsgebiet der Artenschutzprüfung umfasst vor diesem Hintergrund den Standort des geplanten Vorhabens (Plangebiet und direkter Eingriffsbereich) und sein Umfeld (300 m). Diese Abgrenzung wird gewählt, da es sich um ein Vorhaben im bebauten Innenbereich handelt und durch vorhandene Bebauung sowie Nutzungen bereits Störungen und andere Vorbelastungen bestehen (siehe Abbildung 2).

Das Vorhaben ist mit folgenden anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren verbunden:

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- weiterführende Flächenversiegelungen
- Ausweitung der Kulissenwirkung auf das Umfeld

Baubedingte Wirkfaktoren

- Vegetationsentnahme
- Lärm- und Lichtemissionen, Staubbildung, Erschütterungen
- Risiko von Unfällen / Schadstoffaustritten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Erhöhung der Lärm- und Lichtemissionen
- Risiko von Unfällen im Betriebsablauf

3. Charakteristika des Untersuchungsgebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine an der Nordstraße gelegene, rd. 3,3 ha große, bereits in Teilen baulich genutzte Fläche in Grevenbroich, Ortsteil Stadtmitte (vgl. Abbildung 2). Er umfasst die Flurstücke 283 und 944 in der Gemarkung Grevenbroich, Flur 8. Darüber hinaus werden Teilbereiche der Nordstraße und der Hundhausenstraße in den Geltungsbereich einbezogen.

Begrenzt wird die Eingriffsfläche

- im Norden durch das Wohngebiet an der Grenzstraße (Einfamilien- und Reihenhausbauung mit zum Teil gehölzreichen Gärten)
- im Osten durch an die Nordstraße angrenzende gewerbliche Flächen mit hohen Versiegelungsgraden sowie Wohnbauflächen
- im Süden durch die Wohngebiete entlang der Hundhausenstraße mit in Teilen strukturreichen Gärten (vor allem im östlichen Bereich)
- im Westen durch einen Kindergarten und daran nach Norden anschließende Spiel- und weitere Grünflächen

3.1 Planerische Vorgabe

Folgende planerische Vorgaben sind zu berücksichtigen.

3.1.1 Bauleitplanung

Der **Flächennutzungsplan** der Stadt Grevenbroich stellt ein Gewerbegebiet dar.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des **Bebauungsplans** Nr. G 158 „Lindenstraße/Montanusstraße/Nordstraße“ (Stand: 8. Änderung, Rechtskraft vom 29.02.2012). Dieser setzt im Plangebiet die nach Abstandserlass gegliederten Gewerbegebiete GE1 und GE2 und differenziert in Teilbereiche, für die maximal zulässige Höhen von 10 bzw. 15 m festgesetzt werden. Im Süden

und Südosten werden die Gewerbegebiete randlich von einer 3 bzw. 5 m breiten Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen überlagert (Fläche P1 als durchgehende Gehölzreihe heimischer Strauch- und Baumarten).

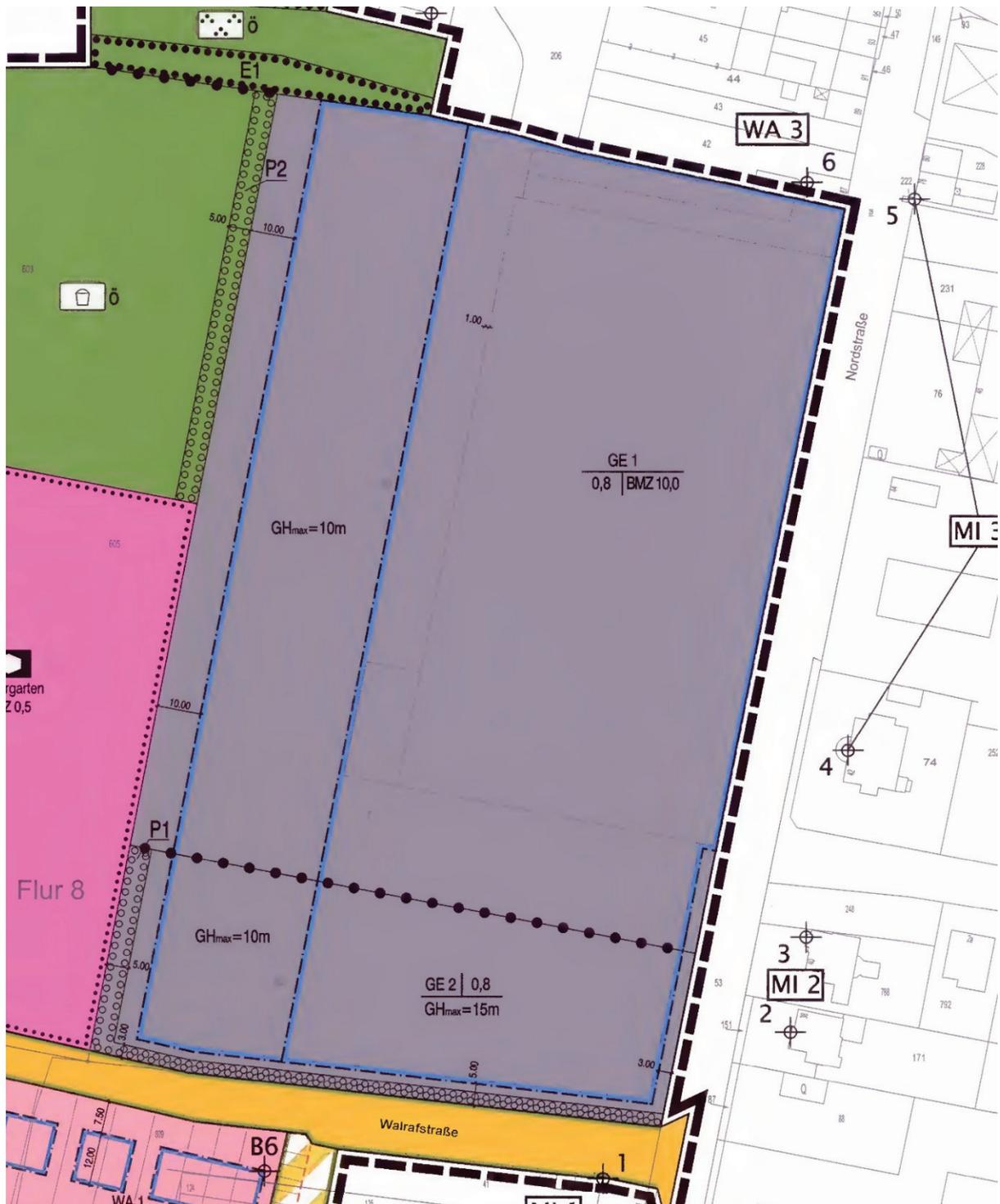


Abbildung 3: Auszug aus der Planzeichnung Bebauungsplan Nr. G 158 „Lindenstraße/Montanusstraße/Nordstraße“ (Stand: 8. Änderung, Rechtskraft vom 29.02.2012)
Quelle: Stadt Grevenbroich

3.1.2 Landschaftsplan / Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans. Nächstgelegenes Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet LSG-4805-0008 ‚Erftniederung‘ in rund 600 m Entfernung. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet befindet sich in rund 9,5 km östliche Entfernung (NSG NE-014 ‚Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden‘, zugleich FFH-Gebiet DE-4806-303 ‚Knechtsteder Wald mit Chorbusch‘).

3.1.3 Biotopkataster, Biotopverbund

Im Untersuchungsgebiet (Plangebiet zzgl. 300 m-Radius) liegen keine Biotopkataster- und Biotopverbundflächen des LANUV.

3.2 Habitate und Biotopstruktur

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 23.07.2021 wurden die Habitate und die Biotopstruktur des Eingriffsbereichs und des direkten Umfelds flächendeckend untersucht.

Der Planbereich wird von der großvolumigen Gewerbebebauung („Kames-Halle“, siehe Abbildung 4) mit umgebenden, asphaltierten Erschließungsflächen (Zu- und Umfahrlen, Stellplätze) dominiert, die den gesamten nordöstlichen Bereich einnehmen. Die südliche und die westliche Fassade des Gebäudes bestehen aus Wellblechprofilen, die östliche und nördliche Fassade aus Backsteinen. Größere Öffnungen an den Fassaden waren nicht erkennbar, kleinere Spalten sind hingegen nicht auszuschließen. Die bestehende Nutzung dieser Halle soll auch in Zukunft fortgeführt werden.



Abbildung 4: Fassadenansichten der Gewerbebebauung aus Richtung Süden (links) und aus Richtung Osten (rechts)

Quelle: Eigene Aufnahmen, Juli 2021

Südlich der Halle liegt ruderalisiertes Grünland, das im Osten noch durch Gräser dominiert wird (siehe Abbildung 5). Im Westen kommen krautige Arten wie Wilde Möhre, Wiesen-Pippau, Lichtnelke und Wicken hinzu. Randlich tritt Brennnessel auf. In Teilbereichen wächst verstärkt Japanischer Staudenknöterich (invasiver Neophyt). Vereinzelt kommen Brombeeren vor. Zur Hundhausenstraße hin wird die Fläche von einer Reihe aus Ahornen begleitet, diese sind mit Stammdurchmessern von rund 10 cm noch relativ klein.

Die Fläche P1 ‚Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen‘ des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. G 158 „Lindenstraße/Montanusstraße/Nordstraße“ (Stand: 8. Änderung) ist bisher nicht umgesetzt (durchgehende Gehölzreihe heimischer Strauch- und Baumarten).



Abbildung 5: Blick über die Ruderalfläche (links), Aufwuchs von Staudenknöterich (rechts)
Quelle: Eigene Aufnahmen, Juli 2021

Westlich der Halle grenzen neben Erschließungsflächen (Zufahrten, Stellplätze) intensiv gemähte Rasenflächen an. Hier stehen auch mehrere Gehölze und Gehölzgruppen (siehe Abbildung 7):

- ❶ Zwei Robinien, eine davon mehrstämmig, einige Stämme sind bereits umgefallen
- ❷ Strauch- und Baumgruppe aus überwiegend Weiden, vereinzelt Birken (geringes Baumholz) sowie Ahornaufwuchs
- ❸ Baumgruppe aus Birken mit Stammdurchmessern von rund 20 cm
- ❹ einzelstehende Birke mit Stammdurchmesser von rund 60 cm
- ❺ zwei Kiefern mit Stammdurchmesser von rund 60 cm bzw. rund 30 cm

Signifikante Baumhöhlen oder Horste sind trotz relativ guter Einsehbarkeit nicht aufgefallen. Allerdings weisen einige Gehölze, vor allem die Weiden, kleinere Spalten oder Astausbrüche auf.



Abbildung 6: Weidengruppe E / Birkengruppe I (links), Astausbruch in der Weidengruppe (rechts)
Quelle: Eigene Aufnahmen, Juli 2021



Abbildung 7: Gehölzbestand im Westen des Plangebietes

Quelle: eigene Darstellung, Kartengrundlage: Datenlizenz Deutschland – Zero (dl-de/zero-2-0)

Nördlich grenzt im Bereich der Grenzstraße Einfamilien- und Reihenhausbebauung an. Die privaten Gärten in diesem Bereich sind strukturreich und zum Teil mit größeren Gehölzen bewachsen (siehe Abbildung 8).

Westlich grenzt ein Kindergarten mit nach Norden anschließenden Spiel- und weiteren Grünflächen an. Diese Grünflächen weisen zwar einen Gehölzbestand (Weiden, Baumpflanzungen Hochstämme) auf, dieser ist jedoch noch relativ jung und verfügt daher nur über geringe Habitatfunktionen. Insbesondere der Wall als Abgrenzung zum Gewerbebetrieb wird extensiv gepflegt, hier kommen neben Gräsern krautige Arten wie Nachtkerze, Johanniskraut, Reiherschnabel und Greiskraut vor.

Im Nordwesten liegt in rund 50 m Entfernung zum Plangebiet ein Friedhof mit einem größeren und älteren Gehölzbestand (Laub- und Nadelgehölze).



Abbildung 8: Gärten in der Grenzstraße (links), Grünfläche / Spielplatz westlich des Plangebietes (rechts)

Quelle: Eigene Aufnahmen, Juli 2021

Im Osten schließen an die Nordstraße gewerblich genutzte Flächen an, die durch einen insgesamt hohen Bebauungs- und vor allem Versiegelungsgrad gekennzeichnet sind (Tankstelle, Autoverleih). Weiter südlich liegen Wohnbauflächen mit überwiegend kleinen und relativ strukturarmen Gärten.

Im Süden liegen entlang der Hundhausenstraße weitere Wohngrundstücke. Vor allem die zur Bebauung an der Nordstraße gehörenden Gärten weisen aufgrund extensiverer Nutzung und vor allem wegen des Gehölzbestandes einen strukturreichen Charakter auf. In Richtung Walrafstraße nimmt die Größe der Gärten ab, auch fehlen hier größere Gehölzbestände.

4. Vorprüfung Artenspektrum

4.1 Informationsquellen

Zur Abschätzung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tierarten wurden die folgenden Informationsquellen berücksichtigt und ausgewertet:

- Ortsbegehung zur Erfassung der Biotoptypen und zur Habitatpotenzialanalyse am 23.07.2021
- Fundpunktkataster des LANUV² für das Plangebiet und dessen Umgebung,
- Anfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss nach sonstigen, möglicherweise lokal vorliegenden Informationen über Vorkommen planungsrelevanter Arten (Mail vom 17.08.2021),
- Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in NRW' des LANUV mit der Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für den für Quadrant 2 im Messtischblatt 4905 (Grevenbroich) des LANUV³ (vgl. Anlage 1) sowie Verbreitungskarten, Steckbriefe und Kurzbeschreibungen planungsrelevanter Arten,

² LANUV per Mail am 19.04.2021. Die Daten / die Auskunft des LANUV erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da dem LANUV nicht für alle Arten die aktuellen Vorkommensdaten landesweit vorliegen.

³ Messtischblattinformationen des Naturschutzinformationssystem des LANUV NRW unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> [Download 17.06.2021]

- Daten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Gebieten (Naturschutzgebiet, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundkorridoren) aus dem Informationssystem des LANUV⁴.

4.2 Potenzielle Vorkommen und konkrete Hinweise auf planungsrelevante Arten

Alle in der ASP I berücksichtigten Arten sowie die Dokumentation der Ergebnisse sind in der Anlage 1 aufgelistet. Die Messtischblattdaten des LANUV (2. Quadrant im Messtischblatt 4905) geben Hinweise darauf, welche Arten im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld grundsätzlich vorkommen können, sind jedoch nicht als abschließende Auflistung anzusehen. Die Messtischblattdaten sind zudem nicht spezifisch auf das Untersuchungsgebiet zugeschnitten, sondern stellen eine Zusammenstellung der im gesamten Messtischblattquadranten vorkommenden planungsrelevanten Arten für die ausgewählten Lebensraumtypen dar. Betrachtet wurden die im Eingriffsraum und dessen Umgebung vorkommenden Lebensräume

- Gebäude
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Höhlenbäume
- Horstbäume

Insgesamt sind 20 planungsrelevante Arten im 2. Quadrant im Messtischblatt 4905 aufgeführt, 17 davon können potenziell in den ausgewählten Lebensraumtypen vorkommen. Ein Vorkommen der weiteren drei Arten Feldhamster, Feldlerche und Wachtel wurde aufgrund der Lebensraumanprüche direkt ausgeschlossen.

Nach den Angaben des Messtischblatt-Quadranten liegen bislang keine Kenntnisse zu Fledermausvorkommen vor. Erfahrungsgemäß ist jedoch zumindest ein Vorkommen der Zwergfledermaus in NRW überall grundsätzlich möglich. Da die Art eine sehr ubiquitäre Verbreitung hat, in der eine Vielzahl von saisonalen Quartiernutzungen enthalten sind, wird sie in der Artenschutzprüfung stellvertretend für weitere Fledermausarten der Siedlungsgebiete mitbetrachtet.

Weitere Nachweise, Hinweise, bekannte Vorkommen o.ä. liegen für das Plangebiet nicht vor.

Im **Fundpunktkataster des LANUV** und bei der **Unteren Naturschutzbehörde** liegen keine konkreten Kenntnisse zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb des Geltungsbereichs und seinem Umfeld von 300 m vor.

Während der Ortsbegehung im Juli 2021 wurden insbesondere im Bereich der Gärten in der Grenzstraße nicht-planungsrelevante Arten wie Elster, Kohlmeise, Mauersegler, Haussperling und Haustauben gesichtet bzw. verhört. Auf dem Betriebsgelände des Gewerbebetriebes wurden Kaninchen beobachtet. Diese und weitere potenziell vorkommende ‚Allerweltsarten‘ werden in der ASP nicht weiter betrachtet, da sie aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und ihrer landesweit günstigen Erhaltungszustände keiner Analyse der Wirkfaktoren bedürfen.

⁴ LANUV Infosystem unter <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> [Datum 17.06.2021]

5. Habitatpotenzialanalyse

In der Habitatpotenzialanalyse wird das mögliche Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und anderen essenziellen Habitaten sowie nicht essenziellen Habitaten (z.B. Nahrungshabitats) der in Anlage 1 aufgeführten Arten abgeprüft. Dies erfolgt auf der Grundlage der im Untersuchungsgebiet auftretenden Strukturen und Habitats, wie sie in Kapitel 3.2 beschrieben werden.

Die im Folgenden beschriebenen Habitatanforderungen der planungsrelevanten Arten basieren auf Grundlage folgender Informationsquellen:

- Grüneberg et al. (2013)
- Kiel (2015)
- Südbeck, P. et al [Hrsg.] (2005)
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ‚Geschützte Arten in NRW‘

5.1 Fledermäuse

Die **Zwergfledermaus** besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen, insbesondere in Siedlungsbereichen. Die Art hat ihre Wochenstuben fast ausschließlich an Spaltenverstecken an und in Gebäuden. Sie jagt bevorzugt über Gewässern, Kleingehölzen sowie aufgelockerten Laub- und Mischwäldern. Ab Oktober/November sucht die Zwergfledermaus Winterquartiere in Spaltenverstecken in und an Gebäuden, sowie in natürlichen Felsspalten, unterirdischen Stollen und Kellern auf.

Die bestehenden Gewerbehallen kommen aufgrund der ungeeigneten Fassaden lediglich als Spaltenquartiere in Betracht. Im Eingriffsbereich mangelt es auch an nennenswerten Baumhöhlen mit Quartierseignung. Darüber hinaus können die offenen Strukturen des Plangebiets vermutlich als nicht-essenzieller Bestandteil des Nahrungshabitats dienen.

Im Eingriffsbereich ist insofern nicht von einem Vorkommen von größeren Wochenstuben oder Winterquartieren auszugehen. Allenfalls können Spaltenquartiere (vielfach von solitären Männchen) vorliegen.

Angesichts der weiten Verbreitung der Zwergfledermaus wird davon ausgegangen, dass ein Quartiervorkommen im angrenzenden Siedlungsraum durchaus möglich ist.

5.2 Vögel

5.2.1 Bodenbrüter

Das **Rebhuhn** besiedelt offene Landschaften, insbesondere extensiv genutzte Grünland- und Ackerbaugelände oder Brachen mit kleinflächigen Gliederungen durch Saumstrukturen. Die standorttreue Art legt das Nest am Boden in flachen Mulden an. Als Nahrung dienen Kräuter, Samen und Bodeninsekten, die auch im Winter zur Verfügung stehen müssen.

Für das Rebhuhn erforderliche Strukturen (Säume, Brachen, Ackerrandstreifen / Blühstreifen) sind im Eingriffsbereich nicht in ausreichender Größe vorhanden. Zugleich sind Kulissenwirkungen und Störeinflüsse derart hoch, dass ein Vorkommen der Arten ausgeschlossen werden kann.

5.2.2 Baum- und Freibrüter

Der **Bluthänfling** besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit kleineren Gehölzstrukturen wie Hecken oder junge Nadelholzkulturen, die er als Nisthabitat nutzt. Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen dienen der Art als Nahrungshabitat. Das Nest wird dabei in dichten Hecken und Gebüsch aus Laub- und Nadelgehölzen, seltener auf dem Boden in Hochstaudenfluren angelegt.

Aufgrund fehlender passender Strukturen – insbesondere der Hochstaudenfluren und Säume – ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet nicht zu erwarten.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch und Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei weisen die Habitate häufig, aber nicht notwendigerweise, eine Nähe zu offenen Wasserflächen auf. Die Art legt ihr Nest versteckt in bodennaher, dichter Vegetation an, welche dem Vogel als Nahrungssuchraum dient.

Da entsprechende Strukturen wie die bodennahe, dichte Vegetation sowie Wasserflächen im Untersuchungsgebiet fehlen, ist ein Vorkommen der Art nicht anzunehmen.

5.2.3 Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Spechte sind zumeist nur innerhalb geschlossener Laubwälder anzutreffen. Lediglich der im MTB aufgeführte **Kleinspecht** ist eher an Waldrändern und Lichtungen, gelegentlich auch in Parks anzutreffen. Die Art ist auf ein ausreichendes Vorhandensein von Tot- oder Weichholz angewiesen, in das sie ihre Bruthöhlen treiben können oder solche in Folge nutzen.

Im Eingriffsbereich liegen für die Art keine geeigneten Strukturen vor, da es an Tot- und Weichholz mangelt und auch keine Baumhöhlen erkennbar waren.

Der **Star** ist ein typischer Vogel der halboffenen Kulturlandschaft. Hier ist er oftmals eng an das Vorkommen von Viehhaltung auf Weiden gebunden. Er brütet gerne in Kolonien und besiedelt dabei Baumhöhlen oder auch Gebäudenischen.

Der Eingriffsbereich kommt aufgrund des Fehlens von Baumhöhlen und geeigneten Gebäuden nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art in Betracht.

Der **Waldkauz** besiedelt lichte Laub- und Mischwälder mit höhlenreichen Altholzbeständen sowie reich strukturierte Kulturlandschaften, in denen die reviertreue Art in Feldgehölzen und Alleen, aber auch in Bauernhöfen, Parkanlagen und Friedhöfen mit höhlenreichem Baumbestand vorkommt. In Siedlungsgebieten kann der Waldkauz darüber hinaus auf Dachböden und Kirchtürmen gefunden werden.

Aufgrund des Mangels an geeigneten Baumhöhlen oder Gebäuden kommt der Eingriffsbereich nicht für ein Vorkommen in Frage. Auch die Gebäude im Plangebiet weisen keine geeigneten Strukturen auf. Der Eingriffsbereich ist allenfalls nicht-essenzieller Bestandteil des Nahrungshabitats.

Der **Steinkauz** besiedelt (halb)offene, strukturreiche Wiesen- und Weidelandschaften. Hier jagt er auf den Flächen mit ganzjährig geringen Vegetationshöhen. Gehölze, meist Obst- oder Kopfbäume mit einem guten Höhlenangebot, sind entscheidend für das Vorkommen der ausgesprochen brutplatztreuen Art. Die Charakterart der bäuerlichen Kulturlandschaften meidet neben Wäldern auch weithin offene Landschaften wie offene Moore oder strukturarme Grünland- bzw. Ackerbaugelände.

Aufgrund des Mangels an geeigneten Baumhöhlen kommt der Eingriffsbereich nicht für ein Vorkommen in Frage. Er ist allenfalls nicht-essenzieller Bestandteil des Nahrungshabitats.

Der **Feldsperling** besiedelt halboffene, gehölzreiche Landschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen oder Feldgehölzen sowie lichte Wälder und Waldränder. Auch innerhalb menschlicher Siedlungen kann die Art heute in Parks, Friedhöfen und Kleingärten vorkommen. Der brutplatztreue Feldsperling nutzt Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen und nistet gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Wichtig für das Vorkommen der Art ist eine ganzjährig verfügbare Nahrungsressource (Sämereien und Insektennahrung).

Aufgrund des Mangels an geeigneten Brutmöglichkeiten sowie aufgrund des Fehlens ausreichender Nahrungsressourcen kommt der Eingriffsbereich nicht für ein Vorkommen in Frage. Er ist allenfalls nicht-essenzieller Bestandteil eines Nahrungshabitats.

Der **Eisvogel** besiedelt langsam fließende oder stehende, klare Gewässer mit geeigneten Abbruchkanten oder Steilufern, in welche er Niströhren graben kann. Auch Habitatstrukturen in einigen 100 m Entfernung können dafür genutzt werden. Des Weiteren sind für die Art geeignete Ansitzwarten, bevorzugt Äste oder ähnliche Strukturen, die in weniger als 3 m Höhe über das Gewässer ragen.

Aufgrund des Mangels an geeigneten Gewässerstrukturen kommt der Eingriffsbereich nicht für ein Vorkommen in Frage.

5.2.4 Horstbrüter

Zahlreiche Greifvogelarten – im MTB-Q sind dies **Mäusebussard und Sperber** – nutzen für die Brut Horste, die oftmals langjährig und mit hoher Brutplatztreue aufgesucht werden. Diese Horste sind oftmals auf höheren Bäumen angelegt und weisen gute Anflugmöglichkeiten und meist eine störungsarme Umgebung auf. Das weitere Revier ist demgegenüber nicht näher abgrenzbar.

Der **Graureiher** besiedelt gewässerreiche Lebensräume mit Flachwasserbereichen als Nahrungshabitat und älteren Baumbeständen als Nisthabitat. Hier brütet die Art oft in Kolonien.

Die **Waldohreule** besiedelt halboffene Landschaften, wie Feldgehölze und strukturierte Waldränder mit Deckung gebenden Nadelbäumen. Auch in Parks und Grünanlagen in Siedlungsbereichen sind Vorkommen möglich. Sie nutzt verlassene bestehende Nester anderer Arten. Die Art jagt Kleinsäuger, insbesondere Fledermäuse, im offenen Gelände mit niedrigem Bewuchs oder in lichten Wäldern auf Wegen, Schneisen oder größeren Lichtungen.

Bei der Ortsbegehung wurden keine Horste im Eingriffsbereich oder seiner unmittelbaren Umgebung festgestellt. Das Plangebiet dient ggf. als nicht-essenzieller Bestandteil des Jagdreviers der genannten Arten.

5.2.5 Gebäudebrüter

Der **Turmfalke** brütet zumeist auf höher gelegenen Gebäuden in Nischen oder auf Dächern mit guter Anflugmöglichkeit. Gelegentlich werden auch Bäume mit Horsten besiedelt.

Der Eingriffsbereich selbst weist keine Hinweise auf ein Vorkommen auf. Die Gewerbehalle erscheint ungeeignet, Horstbäume liegen augenscheinlich nicht vor. Im Umfeld ist ein Vorkommen möglich, aber aufgrund der eher ungeeigneten Gebäudetypologie eher unwahrscheinlich. Der Eingriffsbereich hat somit keine essenzielle Habitatfunktion für die Art.

Die **Mehlschwalbe** brütet oftmals kolonieartig an geeigneten Gebäudefassaden oder unter Dachvorsprüngen. Im Umfeld sollten vor allem geeignete Stellen zur Lehmaufnahme vorhanden sein (Blänken, Feldwege, offene Bodenstellen).

Das Gewerbegebäude im Eingriffsbereich weist keine Hinweise auf eine Besiedlung auf. Somit dient der Eingriffsbereich allenfalls als nicht-essenzieller Bestandteil des Nahrungshabitats.

Die **Rauchschwalbe** besiedelt im Gegensatz zur Mehlschwalbe oftmals das Innere geeigneter Gebäude, wie etwa Ställe oder Scheunen. Sie ist damit enger an die (viehhaltende) Landwirtschaft gebunden als die Mehlschwalbe.

Der Eingriffsbereich übt aufgrund des Fehlens geeigneter Gebäude keine essenzielle Habitatfunktion für die Art aus. Der Eingriffsbereich ist allenfalls nicht-essenzieller Bestandteil eines Nahrungshabitats.

5.2.6 Brutschmarotzer

Der **Kuckuck** besiedelt verschiedene bevorzugt halboffene strukturierte Landschaften, wie Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder und Industriebrachen. Als Brutschmarotzer verteilt die Art hier ihre Eier auf Nester anderer Arten, vorzugsweise etwa von Bachstelzen, Rotschwänzen oder auch Piepern.

Ein Vorkommen der Art ist wenig wahrscheinlich, kann aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Allerdings bietet das Umfeld vergleichbare Strukturen für die Wirtsvogelarten (vor allem Gebüschbrüter), so dass keine Beeinträchtigungen der essenziellen Habitatfunktionen zu erwarten sind.

5.3 Sonstige planungsrelevante und nicht planungsrelevante Arten

Zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus anderen Gruppen (Insekten, Pflanzen, Reptilien, Amphibien) liegen keine Hinweise vor und sind aufgrund der vorliegenden Strukturen im Eingriffsbereich auch nicht zu erwarten.

Im Eingriffsbereich treten erwartungsgemäß weitere, nicht planungsrelevante europäische Brutvogelarten wie beispielweise Amsel, Kohlmeise, Elster u.a. auf. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte 'Allerweltsvorkommen' im Sinne der VV-Artenschutz. Bei diesen Arten kann aufgrund ihres häufigen Auftretens und ihrer Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht berührt werden. Für alle europäischen Brutvogelarten ist jedoch das Vermeidungsgebot im Hinblick auf eine Tötung der Arten zum Beispiel durch Bau- und Rodungstätigkeiten zu beachten.

Neben den in der Artenschutzprüfung zu betrachtenden Arten (FFH-Anhang IV Arten, streng geschützte Arten, europäische Vogelarten) bietet das Plangebiet und vor allem auch sein Umfeld Lebensräume für zahlreiche weitere Arten beispielsweise aus den Gruppen der Insekten (Libellen, Schmetterlingen, Käfern, Bienen u.a.), Spinnen, Weichtieren oder Säugetieren.

6. Vorprüfung der Wirkfaktoren (Artenschutzrechtliche Bewertung)

Bei der Vorprüfung der Wirkfaktoren wird geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten durch die Wirkfaktoren des Vorhabens ausgelöst werden. Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind in Kapitel 2 beschrieben.

6.1 Fledermäuse

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten [§ 44(1) Nr.3 BNatSchG]

Eine Nutzung der Gehölze im Westen des Plangebietes und der vorhandenen Gebäude ist allenfalls als Spaltenquartier einzelner Exemplare denkbar. Im Umfeld liegen weitere Quartiermöglichkeiten in gleichwertiger oder besserer Qualität vor. Ein Ausweichen ist in das unmittelbare Umfeld möglich. Um das Restrisiko zu minimieren, sollten bei Rodungs- und Abriss- bzw. Umbauarbeiten an der bestehenden Halle dennoch Vorsichtsmaßnahmen (siehe Maßnahmen **V1** und **V2**) ergriffen werden.

Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]

Bei Vegetationsentfernungen oder bei Umbauarbeiten am Gebäudebestand ist eine Tötung einzelner Tiere zunächst nicht sicher auszuschließen. Die mögliche Tötung ist daher anhand geeigneter Maßnahmen (siehe Maßnahmen **V1** und **V2**) zu vermeiden.

Ein sonstiges signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist mit dem Betrieb der Anlage nicht verbunden.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]

Eine populationsrelevante Störung ist, mangels relevanter Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie der bereits bestehenden Störungen durch die bestehende gewerbliche Nutzung und die Lage im Siedlungsbereich nicht zu erwarten.

6.2 Vögel

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten [§ 44(1) Nr.3 BNatSchG]

Durch das Vorhaben erfolgen keine direkten Eingriffe in mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten. Das Plangebiet ist allenfalls als Brutstätte europäischer Vogelarten relevant, Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nicht vor.

Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von möglichen planungsrelevanten Brutvogelarten in der Umgebung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

**Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
[§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]**

Um das Risiko einer Tötung von Einzeltieren, vor allem nicht-planungsrelevanter Vogelarten in den sensiblen Brut- und Aufzuchtzeiten zu vermeiden, ist eine Einschränkung der Rodungsarbeiten auf geeignete Zeiträume erforderlich (siehe Kapitel Maßnahme **V1**).

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]

Eine populationsrelevante Störung ist mangels relevanter Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der bereits bestehenden Störungen durch die bestehende gewerbliche Nutzung und die Lage im Siedlungsbereich nicht zu erwarten.

7. Vermeidungsmaßnahmen und Fazit

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen zielen darauf ab, Beeinträchtigungen von Arten unter Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen zu vermeiden und damit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein zu verhindern. Es werden die folgenden Maßnahmen festgelegt.

****V1** – Beschränkung der Fäll- und Rodungszeiten**

Zur Vermeidung einer Tötung von Einzelindividuen hat die Baufeldfreimachung (Vegetationsentfernungen, Abschieben des Oberbodens etc.) vorsorglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten sowie außerhalb der Nutzungszeiten durch Fledermäuse stattzufinden. Sie ist auf den Zeitraum zwischen 1. November und Ende Februar jeden Jahres zu beschränken. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass sich zwischen Baufeldräumung und Baubeginn keine Vögel und Fledermäuse auf den geräumten Flächen zur Brut ansiedeln können.

Durch die Maßnahme kann ein Vernichten von Niststandorten oder Bruten durch die Baufeldräumung vermieden werden. Darüber hinaus kann damit eine Tötung von Fledermausindividuen vermieden werden.

Muss die Baufeldfreimachung im Zeitraum zwischen 1. März und 31. Oktober erfolgen, sind die zu räumenden Flächen und zu räumenden Strukturen vor Arbeitsbeginn auf Brutvorkommen von Vögeln bzw. auf das Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Diese Überprüfung muss durch eine qualifizierte Fachkraft durchgeführt werden. Werden keine Vorkommen festgestellt, können die Arbeiten zur Baufeldräumung (Gehölzarbeiten, Rückbauarbeiten, Bodenarbeiten) begonnen werden. Die Wahl dieser Maßnahme ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss im Vorfeld mitzuteilen. Werden auf den zu räumenden Flächen oder in den zu räumenden Strukturen Bruten von Vögeln oder Fledermausvorkommen festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ziel: Vermeidung der Tötung von Individuen der planungsrelevanten und nicht-planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten im Baum- und Gehölzbestand.

V2 – Abrissbeschränkungen

Eine Entfernung oder ein Teilabriss des vorhandenen Gebäudebestands darf nur in den Wintermonaten (1. November bis Ende Februar) stattfinden.

Muss der (Teil-)Abriss des Gebäudebestandes im Zeitraum zwischen 1. März und 31. Oktober erfolgen, muss vor Arbeitsbeginn eine Überprüfung der zu räumenden Strukturen auf Brutvorkommen von Vögeln bzw. auf Vorkommen von Fledermäusen stattfinden. Die Überprüfung muss durch eine qualifizierte Fachkraft durchgeführt werden. Werden keine Vorkommen festgestellt, können die Arbeiten zur Baufeldräumung (Rückbauarbeiten) begonnen werden. Die Wahl dieser Maßnahme ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss im Vorfeld mitzuteilen. Werden in den zu räumenden Strukturen Brutvorkommen von Vögeln oder Vorkommen von Fledermäusen festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ziel: Vermeidung der Tötung von Individuen der planungsrelevanten Fledermausarten im Gebäudebestand.

7.2 Freiwillige Maßnahmen (Handlungsempfehlungen)

Als freiwillige Maßnahme zur ökologischen Aufwertung der Planung können dienen:

- Einrichtung von Lebensstätten für Vögel und Fledermäuse an Neubauten (Höhlensteine oder Kästen für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter und Fledermäuse),
- Pflanzung von Bäumen als potentielle Höhlen- und Horstbäume,

7.3 Fazit

Die Planung stellt unter Beachtung folgender Maßnahmen keinen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dar:

V1 Bauzeitenregelung zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen vor Tötungen und vor Störungen zu Fortpflanzungszeit

V2 Abrissbeschränkungen

Eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) ist bei Berücksichtigung dieser Maßgaben nicht notwendig.

8. Verwendete Unterlagen

8.1 Quellen

- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., WEISS, J., JÖBGES, H., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M. & SKIBBE, A. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- KIEL, E. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. MKULNV [Hrsg.], Duisburg
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2018): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, Stand: 14.06.2018, Abruf unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [Abruf 17.06.2021]
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW, Planungsrelevante Arten unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [Abruf 17.06.2021]
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: WMS-Dienst Linfos NRW mit Unterlayern unter: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos/> [Abruf 17.06.2021]
- MKULNV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- MKULNV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)
- MKULNV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2017) (Hrsg.): Leitfaden 'Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring'. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online
- MWEBWV & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010
- SÜDBECK, P. ET AL [HRSG.] (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA)

8.2 Rechtsgrundlagen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

FFH-RL – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S.7), zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (ABl. EU L 158, S. 193)

LNatSchG NRW – Landesnaturschutzgesetz, Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in Kraft getreten am 18. Mai 2021

VS-RL – Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, vom 30. November 2009 (ABl. L 20, S. 7), zuletzt geändert am 5. Juni 2019 (ABl. L 170, S. 115, 122)

VV-Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz); Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der Fassung vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

Anlage 1: Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I (Vorprüfung); Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV⁵ für den Quadrant 2 im Messtischblatt 4905 (Grevenbroich), erweitert um nicht gelistete, planungsrelevante Arten, für die Hinweise vorliegen und die potenziell vorkommen können (gekennzeichnet mit *)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ NRW ATL	MTB-G-Abfrage Lebensräume im Eingriffsbereich		MTB-G-Abfrage Lebensräume im Umfeld			Nachweise ⁶	Habitatpotenziale im Eingriffsbereich	Wirkfaktorenanalyse	ASP Stufe II erforderlich?
				Gebäude	Gaert	K(Gehölz)	Höhl/B	Horst				
Fledermäuse												
Zwergfledermaus*	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> *		G						-	Mögliche Spaltenquartiere an Gebäuden und Baumbestand	Beeinträchtigung der Art vermeidbar	Nein
Vögel												
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	BV	G		Na	(FoRu), Na		FoRu!	-	Keine FoRu im Eingriffsbereich. Allenfalls nicht-essenzielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	BV	G		(Na)				-	Art nicht im Eingriffsbereich zu erwarten.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	BV	G		Na	(FoRu)		FoRu!	-	Keine FoRu im Eingriffsbereich. Allenfalls nicht-essenzielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	BV	U		Na	Na		FoRu!	-	Keine FoRu im Eingriffsbereich. Allenfalls nicht-essenzielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein

⁵ Messtischblattinformationen des Naturschutzinformationssystem des LANUV NRW, Quadrant 2 im Messtischblatt 4905 (Grevenbroich), Abfrage am 17.06.2021 unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

⁶ LANUV per Mail am 19.04.2021 und Anfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss am 03.08.2021

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ NRW/ATL	MTB-G-Abfrage Lebensräume im Eingriffsbereich		MTB-G-Abfrage Lebensräume im Umfeld			Nachweise ⁶	Habitatpotenziale im Eingriffsbereich	Wirkfaktorenanalyse	ASP Stufe II erforderlich?
				Gebäude	Gaert	K/Geoel	HöhlB	Horst				
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	BV	U	FoRu!	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!		-	Keine FoRu im Eingriffsbereich. Allenfalls nicht-essenzielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV	G			(FoRu)		FoRu!	-	Keine FoRu im Eingriffsbereich. Allenfalls nicht-essenzielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	U		(FoRu), (Na)	FoRu			-	Keine FoRu im Eingriffsbereich.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	BV	U-		(Na)	Na			-	Art nicht im Eingriffsbereich zu erwarten.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	BV	U	FoRu!	Na				-	Keine FoRu im Eingriffsbereich. Allenfalls nicht-essenzielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	BV	U		Na	Na	FoRu!		-	Art nicht im Eingriffsbereich zu erwarten.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	BV	G	FoRu!	Na	(FoRu)		FoRu	-	Keine FoRu im Eingriffsbereich. Allenfalls nicht-essenzielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BV	U	FoRu!	Na	(Na)			-	Keine FoRu im Eingriffsbereich. Allenfalls nicht-essenzielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	U		FoRu	FoRu!			-	Art nicht im Eingriffsbereich zu erwarten.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	U	FoRu	Na	(Na)	FoRu		-	Keine FoRu im Eingriffsbereich. Allenfalls nicht-essenzielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	EHZ NRW ATL	MTB-G-Abfrage Lebensräume im Eingriffsbereich		MTB-G-Abfrage Lebensräume im Umfeld			Nachweise ⁶	Habitatpotenziale im Eingriffsbereich	Wirkfaktorenanalyse	ASP Stufe II erforderlich?
				Gebäue	Gaert	K(Gehöel	HöhlB	Horst				
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	BV	S		(FoRu)				-	Art nicht im Eingriffsbereich zu erwarten.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	BV	G	FoRu!	Na	Na	FoRu!		-	Keine FoRu im Eingriffsbereich. Allenfalls nicht-essenzielle Nahrungshabitate im Eingriffsbereich	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	U	FoRu	Na		FoRu!		-	Keine FoRu im Eingriffsbereich.	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein

Verwendete Abkürzungen:

Erhaltungszustand (EHZ) in NRW in der atlantischen Region (ATL)	
G	günstig
U	unzureichend
S	schlecht
-	tendenzielle Verschlechterung
+	tendenzielle Verbesserung

Lebensstätten	
W/feuna	Feucht- und Nasswälder
LauW/mitt	Laubwälder mittlerer Standorte
FlieG	Fließgewässer
LauW/trowa	Laubwälder trocken-warmer Standorte
Fels	Felsbiotope
NadW	Nadelwälder
Hoehl	Höhlen und Stollen
KIGehoel	Kleingehölz, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
oVeg	Vegetationsarme oder freie Biotope
Moor	Moore und Sümpfe
Aeck	Äcker, Weinberge
Heid	Heiden
Saeu	Säume, Hochstaudenfluren
MagR	Sand- und Kalkmagerrasen
Gaert	Gärten
Gebae	Gebäude
FettW	Fettwiesen und -weiden
Abgr	Abgrabungen
FeuW	Feucht- und Nasswiesen und -weiden
Hald	Halden, Aufschüttungen
StillG	Stillgewässer
Deich	Deiche und Wälle
HöhIB	Höhlenbäume
HorstB	Horstbäume
Röhr	Röhrichte
Brach	Brachen

Lebensstätten-Kategorien	
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Pfl	Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
Pfl!	Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)
Sonstige	
unbek.	unbekannt